

Informationsblatt

# **Testament Vorsorgeauftrag Patientenverfügung**

## **Todesfall**



*Auszug aus dem Wegweiser für Seniorinnen und Senioren*

Stand November 2013/GS

## Testament

Beim Testament handelt es sich um eine „letztwillige Verfügung“, welche die Zuteilung von eigenen Vermögenswerten wie Ersparnisse, Liegenschaften, Geldern aus Kranken- und Lebensversicherungen, sowie persönlichen Gegenständen und Möbeln regelt.

Die häufigste Form ist das eigenhändige Testament. Es ist rechtsgültig, wenn es vollständig von Hand geschrieben und mit „Testament“ betitelt ist. Das aktuelle Datum, der Ort, an dem es verfasst worden ist und Ihre persönliche Unterschrift dürfen nicht fehlen.

Das Testament soll helfen, Auseinandersetzungen zu vermeiden. Ist die Zuteilung der Vermögenswerte klar geregelt, geraten die Hinterbliebenen auch nicht in Zweifel über mögliche Ansprüche. Es muss nicht unbedingt böser Wille sein, wenn Nachkommen und Ehegatten in einen Streit geraten. Vielleicht geschieht dies, weil sie sich auf ein mündliches Versprechen berufen, das aber nirgends festgehalten ist. Ein Testament schafft hier Klarheit.

Wenn Sie ein Testament verfassen wollen, müssen Sie dies tun, solange Sie urteils- und handlungsfähig sind. Hinterlegen Sie Ihr Testament bei Ihrer Gemeindeverwaltung und/oder bei einer Vertrauensperson.

Eröffnet wird das Testament nach Ihrem Tode durch die „Siegelungsbehörde“ Ihrer Gemeinde.

## Vorsorgeauftrag

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 wurde eine klare und einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag geschaffen. Dieser stärkt das Selbstbestimmungsrecht: Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, falls er später beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollte.

### Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Jede handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um die Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern und sie bei Rechtsgeschäften vertreten soll. Sie muss die Aufgaben der beauftragten Person, die eine natürliche oder eine juristische Person (z.B. eine Bank oder Organisation) sein kann, möglichst genau umschreiben. Sie kann auch Weisungen erteilen, wie diese Aufgaben zu erfüllen sind und etwa bestimmte Vermögensanlagen verbieten. Eine Vertretung kann umfassend gelten oder beschränkt werden (z.B. auf finanzielle Angelegenheiten).

### Formvorschriften

Um Missbräuche zu verhindern, sind bestimmte Formvorschriften vorgesehen: Der Vorsorgeauftrag muss entweder wie ein Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

### Hinterlegungsort und Beurkundung des Hinterlegungsortes

Den Vorsorgeauftrag (wie auch das Testament) können Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung deponieren. Wer einen Vorsorgeauftrag erstellt, kann diese Tatsache sowie dessen Hinterlegungsort gegen eine Gebühr auf dem Zivilstandsamt beurkunden und ins Personenstandsregister eintragen lassen. Auf diese Weise stellt die betroffene Person sicher, dass im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Erwach-

senenschutzbehörde erfährt, dass ein Vorsorgeauftrag existiert und wo dieser hinterlegt ist.

### **Erwachsenenschutzbehörde**

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt und bei anderen, ihr bekannten Hinterlegungsstellen (z. B. Gemeinden), ob ein Vorsorgeauftrag existiert. Wenn ja, prüft sie ob er gültig erstellt worden ist. Sind sämtliche Voraussetzungen für seine Wirksamkeit erfüllt, händigt die Erwachsenenschutzbehörde der beauftragten Person eine Urkunde aus, worin ihre Aufgaben und Rechte festgehalten sind.

„Auszug aus [www.pom.be.ch](http://www.pom.be.ch)“

### **Vorlagen**

Vorgedruckte Vorsorgeaufträge zum Ausfüllen sind z.B. bei der Pro Senectute erhältlich.

### **Patientenverfügung**

Im Unterschied zum Vorsorgeauftrag, welcher die Betreuung und Verwaltung des Vermögens sowie die Vertretung bei Rechtsgeschäften regelt, klärt die Patientenverfügung die medizinischen Massnahmen. In einer Patientenverfügung bestimmt ein Mensch zum Voraus was geschehen soll, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Wünsche zu äussern – zum Beispiel wenn er einen schweren Unfall erlitten hat, im Koma liegt, einen Hirnschlag hatte oder in einen Verwirrtheitszustand gerät. Die Patientenverfügung erleichtert Angehörigen wie Ärzten, Entscheide in schwierigen Zeiten zu treffen. Niemand ist jedoch verpflichtet, eine Patientenverfügung zu erlassen, sie ist freiwillig.

In der Patientenverfügung können Sie sowohl über Ihre Behandlung in der Sterbephase als auch über die Behandlung Ihres Körpers nach dem Tod bestimmen. Eine Patientenverfügung gehört nicht ins Testament, da dieses erst nach dem Tod eröffnet wird.

In der Patientenverfügung können Sie Ihre Wünsche zu folgenden Themen festhalten:

- Was geschieht mit mir, wenn ich (plötzlich!) schwer krank oder nicht mehr urteils- und handlungsfähig bin?
- Lehne ich bei medizinischen Massnahmen bestimmte Medikamente ab (z.B. Antibiotika, Psychopharmaka, usw.)?
- Wie und wo stelle ich mir mein Sterben vor? Wann lehne ich wiederbelebungs- und lebensverlängernde Massnahmen ab?
- Stehen meine Organe (z.B. Augen-Hornhaut, Nieren, Herz, Leber) für eine Transplantation zur Verfügung?
- Soll mein Körper nach dem Tod für die Lehre (Anatomie-Unterricht) zur Verfügung stehen?
- Soll mein Körper nach dem Tod kremiert oder erdbestattet werden?
- Welche Wünsche bestehen in Bezug auf die Bestattung? Todesanzeige, Persönliche Einladungen (Liste beilegen), Sarg, Grabstelle, Ablauf der Trauerfeier, Lebenslauf (ev. selbst verfasst als Beilage), Musik, Essen (Greibt), Danksagung, usw.

Es muss klar ersichtlich sein, wer (Name, Vorname, Geburtsdatum) die Patientenverfügung erlässt und sie muss mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Es gibt bewährte, verständliche und doch medizinisch und juristisch korrekte vorgedruckte Patientenverfügungen, auf denen Sie (falls nötig) Ergänzungen vornehmen können.

Ihre persönlichen Wünsche können nur dann umgesetzt werden, wenn entscheidende Personen (wie zum Beispiel Partner, Partnerin, Sohn, Tochter, Hausarzt, Notar, Pfarrer, usw.) davon Kenntnis haben und ein Exemplar Ihrer Patientenverfügung besitzen. Es ist sinnvoll, diese mehreren Personen auszuhändigen. Patientenverfügungen können jederzeit annulliert oder abgeändert werden. Prüfen Sie

mindestens alle zwei Jahre Ihre Patientenverfügung und deren Richtigkeit und bestätigen Sie sie mit aktuellem Datum und Unterschrift. Bei Änderungen bitte nicht vergessen, die alten Exemplare bei Ihren Vertrauenspersonen auszutauschen.

Vorgedruckte Patientenverfügungen und weitere Informationen erhalten Sie (teilweise gegen Gebühr) unter:

- [www.dialog-ethik.ch](http://www.dialog-ethik.ch)
- [www.srk-zuerich.ch](http://www.srk-zuerich.ch)                      Telefon 044 388 25 25
- [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)                                      Telefon 031 359 11 11
- [www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)                                Telefon 0848 419 419
- Pro Senectute Berner Oberland            Telefon 033 826 52 52
- SRK Bern-Oberland                          Telefon 033 225 00 80 / Mail [info@srk-thun.ch](mailto:info@srk-thun.ch)  
[www.patientenverfuegung-srk.ch](http://www.patientenverfuegung-srk.ch)

## Todesfall

- Wenn der Todesfall zu Hause erfolgt, sofort den Hausarzt oder den Notfallarzt rufen. Dieser stellt die ärztliche **Todesbescheinigung** zuhanden des Zivilstandsamtes aus.  
Bei Unfall, Selbsttötung oder Verdacht auf eine strafbare Handlung muss der Arzt die Polizei benachrichtigen.
- Nehmen Sie Kontakt auf mit einem **Bestattungsdienst** Ihrer Wahl. Bei einem persönlichen Gespräch geht der Bestatter auf Ihre Wünsche ein und berät Sie kompetent bei allen auftretenden Fragen. Er informiert Sie über die anfallenden Kosten und Drittleistungen.
- Einer der nächsten Angehörigen, ein Verwandter oder der Bestatter meldet den Todesfall beim zuständigen **Zivilstandsamt** mit dem Familienbüchlein, dem Niederlassungsschein und der ärztlichen Todesbescheinigung.  
Ausländische Staatsangehörige benötigen neben der ärztlichen Todesbescheinigung zwingend den Reisepass oder Personalausweis/Identitätskarte sowie bei Wohnsitz in der Schweiz die Aufenthaltsbewilligung.
- Überdenken Sie die **Bestattungsform**:  
- Kremation oder Erdbestattung?  
- Hat der/die Verstorbene mündlich oder schriftlich Wünsche geäussert?
- Wenn erwünscht, hilft Ihnen der Bestatter bei allen persönlichen Drucksachen wie **Leidzirkulare**, Zeitungsinserate und spätere Danksagungskarten.
- Ist ein **Testament** / Ehe- oder Erbvertrag vorhanden?
- Für die Aufnahme des **Siegelungsprotokolls** wird die Gemeindeschreiberei mit den Angehörigen einen Termin vereinbaren.
- Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer oder gewünschter Person betreffend Datum, Zeit und Ablauf der **Trauerfeier**. Eventuell Lebenslauf mitbringen.
- Falls Sie nach der Trauerfeier zu einem Imbiss einladen möchten, bitte das Restaurant Ihrer Wahl benachrichtigen.
- Besteht eine **Lebensversicherung**, muss der Tod unverzüglich bei der Versicherungsgesellschaft gemeldet werden. Auch Krankenkasse, Pensionskasse, AHV oder andere zusätzlich abgeschlossene Leistungen sind zu beachten.  
**Nicht vergessen:** Weitermelden an die Post, BKW/IBI und Wasserversorgung, Telefon- und Fernsehanbieter, Bank/ PostFinance, Strassenverkehrsamt, Vereins-, Kurs- und Klubsekretariate, Zeitschriften- und Zeitungsabonnemente
- Die **Adressen** der Bestattungsdienste finden Sie im Telefonbuch, Branchenverzeichnis oder im Anzeiger Interlaken.